

B.**Revidirter Postvereins-Vertrag.**

Auf der ersten deutschen Post-Konferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins unterm 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren und die Bevollmächtigten zu der gedachten Konferenz sind, mit Vorbehalt der Ratifikation, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Artikel 1.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Artikel 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Post-Administration wird, auch wenn sie mehre Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Post-Administrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Post-Regals-Rechten.

Artikel 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitz-Verhältnisse der beteiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Post-Regals-Rechten in keiner Weise berührt, oder in Frage gestellt werden.



Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dormaligen Besiße stande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besiße stand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besiße stand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt, als darüber zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Artikel 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Korrespondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Korrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Korrespondenz der Hansestädte werden sich die beteiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Artikel 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Korrespondenz Sorge zu tragen und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Post-Kourfes zur Beförderung der eigenen Korrespondenzen im Bezirke einer andern Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Artikeln 15 und 16 festgesetzten Transit-Gebühr zu entsprechen.

Artikel 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Kommunikations-Mittel überall für die Beförderung der Korrespondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungsmaß.

Artikel 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Post-Vereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequator-Grad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Artikel 8.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehr der Post-Vereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 französische Grammen).

Münzwährung.

Artikel 9.

Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24¹/₂ Gulden-Fußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutarirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Salbirung tritt zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Artikel 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Porto-Betrag ist nach Maßgabe des Artikel 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist und falls innerhalb eines Postgebietes verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Porto-Betrages zu leisten.

B r i e f p o s t.**I. Briefverkehr.****a) Internationale Vereins-Korrespondenz.**

Gemeinschaftliches Porto.

Artikel 11.

Die sämtlichen nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Korrespondenz und Zeitungs-Expedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Korrespondenz *ic.*, ohne Rücksicht auf die Territorial-Grenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins-Korrespondenz.

Artikel 12.

Unter Vereins-Korrespondenz ist sowohl die Korrespondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereins-Korrespondenz) als auch die Wechsel-Korrespondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereins-Korrespondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Bezug des Porto.

Artikel 13.

Das Porto, welches nach den Vereins-Taxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgefandt werden, es mögen diese Briefe frankirt seyn oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienst-Korrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsorte als solche behandelt.

Sinwegfallen des Transit-Porto.

Artikel 14.

Die Erhebung eines besonderen Transit-Porto von den Korrespondenten hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Korrespondenz.

Transit-Gebühr.

Artikel 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transit-Gebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a) die Transit-Gebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Korrespondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pfennigen oder dem entsprechenden Betrage in der Landesmünze **pro Loth netto** bemessen;
- b) Retour-Briefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzband-Sendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht;
- c) jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transit-Strecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt;

- d) der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Korrespondenz-Gattung schließt den einer Transit-Gebühr für dieselben Briefe aus;
 e) das Transit-Porto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transit-Gebühren.

Artikel 16.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transit-Gebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittlung erforderlichen Zeitraumes nach dem bis dahin verabreiteten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereins-Briefporto-Taren.

Artikel 17.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taren für die internationale Vereins-Korrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18) betragen:

bei einer Entfernung

| | | |
|---------------------------------|-------------------|--|
| bis zu 10 Meilen einschließlich | 1 Sgr. oder 3 Kr. | } Konventions-Münze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung. |
| " " 20 " " " | 2 " " 6 " | |
| über 20 " " " | 3 " " 9 " | |

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Tare besteht, kann diese geringere Tare nach dem Einverständnisse der dabei beteiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tar-Progression.

Artikel 18.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Artikel 19.

Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpost-Sendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter befördert und sowohl hinsichtlich der Tarirung als auch in Betreff des Porto-Bezuges als Briefpost-Sendungen behandelt.

Frankirung.

Artikel 20.

Für die Wechsel-Korrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto Statt finden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franko-Marken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Korrespondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Korrespondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande Statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte Briefe.

Artikel 21.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Porto-Taxe erhalten.

Für Briefe mit Franko-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungs-Porto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzband-Sendungen.

Artikel 22.

Für Kreuzband-Sendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der

Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silbpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Brief-Porto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergleichen bewirkt werden, haben die Aus-tarirung der Kreuzband-Sendungen mit dem gewöhnlichen Brief-Porto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Korrektur-Bogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzband-Porto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten als die zur Korrektur gehörigen.

Kreuzband-Sendungen werden jeberzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Artikel 23.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt auf-gegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Brief-Porto nach der Entfer-nung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Aus-tarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung tarirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Rekommandirte Briefe.

Artikel 24.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgefenbet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandations-Gebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Ent-fernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Receipte) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Muster-Sendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten

Porto (Art. 22 und 23) die Rekommandations-Gebühr wie für Briefe erhoben und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Erfagleistung.

Artikel 25.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten seyn, dem Reklamanten, sobald der Verlust konstatiert ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich Statt gefunden hat. Das Reklamations-Recht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erlöschen seyn.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Erfagleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Ein Erfaganpruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

Bestellung durch Expresen.

Artikel 26.

Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expresen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expres-Briefe müssen jederzeit rekommandirt seyn.

Für jeden, am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expres-Brief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kreuzern, und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kreuzern zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expres-Briefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohne, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kreuzer für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabe-Postanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expresß-Briefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Porto-Schreiben.

Artikel 27.

Die Korrespondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Artikel 28.

Ferner werden im Gesamt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Offizial-Sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Porto-Freiheit vorgeschrieben ist, als Offizial-Sache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Porto-Freiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Paket zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden Statt finden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit.“

Artikel 29.

Die dienstlichen Korrespondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privat-Personen, ferner die amtlichen Laufschriften der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privat-Personen müssen nach dem Briefpost-Tarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Vergehren das Porto erstatten.

Artikel 30.

Briefe an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Porto-Zahlung.

Artikel 31.

Um in Bezug auf Porto-Freiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der allerhöchsten und höchsten Personen



nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Porto-Freiheit haben.

Porto-Freiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieben werden. Die für Privat-Personen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Porto-Freiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Artikel 32.

Briefe, welche irrig instrabirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instrabirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Artikel 33.

Briefpost-Sendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich geöffnet wurden und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabort zurückgeschickt werden.

Die mit **Poste restante** bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Artikel 34.

Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpost-Sendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgäbe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem

Aufgabe-Postamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamt des Bestimmungsortes das für die Hinfendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinfendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Artikel 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzufsende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandations-Gebühr findet dabei nicht Statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Artikel 36.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Korrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch

über ihren dormaligen Betrag keinenfalls erhöht werden und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Erfaß baarer Auslagen für außerordentliche Beforgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Korrespondenz mit fremden Ländern.

Artikel 37.

Die Vereins-Korrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung wie die internationale Vereins-Korrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Korrespondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung als das Vereins-Porto kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Porto-Zuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Korrespondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Artikel 38.

Für solche Korrespondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Paketen transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Transit in Anspruch nimmt und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltenlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitporto-Sätze verbleiben.

Artikel 39.

Die transitirende fremdländische Korrespondenz mit anderen fremden Staaten wird bei dem Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die

Bereins-Korrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in direktem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der beteiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenz-Postanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Artikel 40.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschlusse neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

- a) die Verträge sind nach dem Grundsätze vollständiger Reziprozität abzuschließen;
- b) die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf;
- c) in der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Porto-Bezug, so weit es sich um den deutschen Porto-Antheil handelt, auf die gesammte Vereins-Korrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dieses nur mit Zustimmung von drei Vierteln sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Korrespondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen;
- d) außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung

eine andere als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden und es dürfen weder die eigenen Porto-Sätze der kontrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden;

- e) die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulations-Fragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen;
- f) den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufs-Termin später eintritt;
- g) wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen, oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken;
- h) alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheilig ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bränumm.

Artikel 41.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Bränummation auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zei-

tungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränummeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Artikel 42.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiete der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der beteiligten Post-Administrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debits-Veränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Artikel 43.

Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamtes zu erfolgen.

Artikel 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termines an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Artikel 45.

Wird bei dem Empfange eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit ungehobener Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Artikel 46.

Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten



Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereins-Postgebiet findet nicht mehr Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehö- riges, Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transit-Gebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expedition-Gebühr in Aufrechnung zu bringen.

Artikel 47.

Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versen- dung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mitthei- lung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expedition-Gebühr fünfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto- Preis), jedoch soll
 - a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Expedition-Gebühr wenigstens 3 Gulden Konventions-Geld oder 2 Thaler Preuß. und höchstens 9 Gulden Konventions-Geld oder 6 Thaler Preuß.,
 - b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche er- scheinen, wenigstens 2 Gulden Konventions-Geld oder 1 Thaler 10 Silbergroschen Preuß. und höchstens 6 Gulden Konventions-Geld oder 4 Thaler Preuß. betragen;
- 2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expedition- Gebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maxi- mum fünf und zwanzig Prozente des Netto-Preises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Artikel 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expedition- Gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der theilhaftigen Postverwaltungen überlassen.

Artikel 49.

Die in Artikel 46 stipulirte gemeinschaftliche Expeditions-Gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Artikel 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den daselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Artikel 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört, oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditions-Gebühr, der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Artikel 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlags-Ortes zu erfolgen und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnements-Termines zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kr. Konventions-Münze oder 10 Silbergroschen.

Die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzband-Sendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Artikel 53.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der



Weise, daß das betreffende Grenz-Büreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und bezüglich Abgabe-Ort angesehen wird. Als Netto-Preis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

F a h r p o s t.

Bestimmung der Entfernungen.

Artikel 54.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- bezüglich Bestimmungs-Orten berechnet.

Auswechslungspunkte.

Artikel 55.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

Artikel 56.

Für die Tarirung der Fahrpost-Sendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Artikel 57.

Werden die Transport-Linien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzelnen zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebietes Statt.

Porto für Transit-Sendungen.

Artikel 58.

Zur Berechnung des Porto für Transit-Sendungen ist bei mehreren Transit-Linien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Artikel 59.

Für jede Fahrpost-Sendung wird ein Gewicht-Porto berechnet, ein Werth-Porto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Fahrpost-Tarif.

Artikel 60.

Als Minimum des Gewicht-Porto wird für jede Tarirungs-Strecke bis
 10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Silbergroschen,
 über 10 bis 20 = 6 = = 2 = =
 und über 20 = 9 = = 3 = =

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Kreuzer Konventions-Münze oder 2 Silberpfennige oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer und für jede 100 Thaler 1 Silbergroßchen, über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thaler 2 Silbergroßchen, mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

W e r t h - D e k l a r a t i o n .

Artikel 61.

Die Werth-Deklaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen und die Tare ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber und aushülfswweise der annehmende Postbeamte die Reduktion vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduktion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgrenz-Postanstalt.

G a r a n t i e .

Artikel 62.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlust-Fällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in

der Landeswährung angegebene oder darauf reduzirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Silbergroschen oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpost-Stücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereins-Postanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselten Fahrpost-Sendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe oder im Bezirke einer anderen Postanstalt Statt gefunden hat und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

N a c h n a h m e n .

Artikel 63.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können auf jede andere Vereins-Postanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thln. oder 75 Fl. (87 1/2 Fl. rhn. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückchein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sey, zurückgekommen ist.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termines sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabcorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzern als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retour-Sendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimal-Taxe der Fahrpost belegt.

Baare Einzahlungen.

Artikel 64.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thln. oder 15 Fl. ($17\frac{1}{2}$ Fl. rhn. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben seyn, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpost-Porto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst

aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{4}$ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens $\frac{1}{2}$ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retour-Sendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht Statt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 65.

Wenn mehrere Pakete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthsz-Taxe selbstständig berechnet.

Artikel 66.

Adress-Briefe zu Fahrpost-Sendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adress-Brief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen und der Minimal-Fracht-Taxe zu unterziehen.

Artikel 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Artikel 68.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Neben-Gebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dormaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Artikel 69.

Der Porto-Bezug berechnet sich nach vorstehenden Tarif-Bestimmungen für die Transport-Strecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Artikel 70.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transport-Strecke.

Artikel 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpost-Sendungen bei der Aufgabe und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereins-Postanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereins-Postanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrierung der Fahrpost-Sendungen werden folgende Vorschriften in den sämtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpost-Sendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem andern gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabsorte mit dem Namen dieses Aufgabsortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahme-Register (Aufgabe-Protokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabsortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabsortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Gelbbriefen und Abreß-Briefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpost-Sendungen und auch auf den dazu gehörigen Abreß-Briefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Artikel 72.

Alle Geld- und sonstigen Fahrpost-Sendungen, welche zwischen Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Artikel 73.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transit-Verkehre wird man sich über thunlichste Einführung von Transit-Karten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Artikel 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen,

so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Post-Administration aus dem Vereine zum Schiedsrichter-Amte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugefellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Kandidaten aufzustellen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Artikel 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Post-Konferenz vorbehalten.

Diese Konferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Post-Konferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituieren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratifikation erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

- 1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
- 2) eine Veränderung des Vereins-Tarifs und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
- 3) den Bezug und die Theilung des Porto,
- 4) die direkte Einwirkung des Vereins auf die interne Post-Gesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
- 5) die Porto-Freiheiten,
- 6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern und
- 7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minderwichtigen Fällen ist die höhere Ratifikation nicht erforderlich, wenn drei Vierteltheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen

haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zwecke ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu und findet eine Uebertragung der Stimme nicht Statt.

Ratifikation und Dauer des Vertrages.

Artikel 76.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1851.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit dem 1. Juli d. J. ist in Tiefenort ein Rechnungsamt an Statt des aufgehobenen Rentamtes daselbst eingesetzt und es sind dem gedachten Rechnungsamte die in den §§. 39 bis 41 des Gesetzes vom 5. März 1850 aufgeführten Geschäfte dergestalt übertragen worden, daß sich die Zuständigkeit des Rechnungsamtes über den ganzen Bezirk des Großherzoglichen Justiz-Amtes Tiefenort, wie derselbe unter **II**, 7 des der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1850 beigegebenen Verzeichnisses (S. 568 des Regierungs-Blattes) näher bezeichnet ist, erstreckt, nur mit Ausnahme des Wackenhofes, welcher nach einer Bekanntmachung des Großherzoglichen Kreisgerichtes zu Eisenach in Nr. 8 des Regierungs-Blattes von 1852 an das Großherzogliche Justiz-Amt Eisenach zurückgewiesen worden und daher bei dem Großherzoglichen Rentamte Eisenach verblieben ist.

Die Veränderungen hinsichtlich der Ablieferung der Steuern und Brandfasse-Beiträge von den Orts-Steuerereinnahmen an das Rechnungsamt treten jedoch erst für das nächste Jahr ein, so daß die Ablieferung der im laufenden Jahre fällig gewordenen Steuern bis zum Definitiv-Ablieferungs-Termine für 1852 in Ansehung der Rückstände und Anfälle bis 31. Dezember 1852 an die dormaligen Ubereinehmer bezüglich den Großherzoglichen Ubereinehmer Wolz zu Wacha und in Ansehung der Orte Burkhartroda und Kupfersuhl, an den Großherzoglichen Kreissteuereinehmer Schmidt zu Eisenach noch zu bewirken ist.